



## Gefährdungsbeurteilung

Dieser Abschnitt ist für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung vorgesehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist als zentrale Forderung in sämtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Arbeitsschutzgesetz verankert. Unter Gefährdungsbeurteilung wird dabei die Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, die Bewertung der Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen verstanden.

Die Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen schließt sich an (Situation müsste sich verbessern). Bei wesentlichen Änderungen (insbesondere Unfälle, neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsprozesse, neue Arbeitsumgebung, neue gesetzliche Regelungen) ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren (Aktuelle Prüfung der betroffenen Maßnahmen).

**Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden können.**

Für die Betriebe stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche Beurteilung durchzuführen ist, welchen Umfang sie haben sollte und wie eine geeignete Dokumentation auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit aussehen kann.

Bedarfsorientierte Betreuung:

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. **Zu deren Erstellung oder Aktualisierung kann der Unternehmer sein zuständiges Kompetenzzentrum (Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt) hinzuziehen.**

Auf [www.bgn-branchenwissen.de](http://www.bgn-branchenwissen.de) erhalten Sie weitere Handlungsanleitungen und Praxishilfen.

Arbeitgeber sind auch verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz **für jeden Arbeitsplatz** im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von schwangeren und stillenden Müttern sowie des Kindes zu erweitern. Die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung der Beschäftigten sind zu dokumentieren. Teilt eine Mitarbeiterin dem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger ist oder stillt, muss er die bestehende Gefährdungsbeurteilung konkretisieren und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit sowie ihres Kindes festlegen. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Gefährdungen vermieden sowie eine **unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.**

Unterstützung hierzu finden Sie hier:

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-mutterschutzgesetz>

Eine weitere Orientierung gibt Ihnen die VISION ZERO – die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Die BGN hat sechs Bausteine erstellt, damit Sie dem Ziel „Null Unfälle – gesund arbeiten.“ ein entscheidendes Stück näherkommen. Hierzu bieten wir Ihnen vielfältige Angebote. Diese finden Sie hier: [www.bgn.de/vision-zero](http://www.bgn.de/vision-zero)



# Übersicht arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Sie soll durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Die Mitarbeiter müssen hierfür freigestellt werden. Die Kosten für die Pflichtvorsorge trägt der Arbeitgeber. Die Kosten für die Angebotsvorsorge sind im KPZ-Modell im Beitrag enthalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge. Pflichtvorsorge muss bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die oder der Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Angebotsvorsorge muss bei bestimmten, gefährdenden Tätigkeiten vor deren Aufnahme in persönlicher und schriftlicher Form angeboten werden. Das Angebot muss regelmäßig wiederholt werden. Hierzu gibt es vorgegebene Fristen. Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, wenn ein arbeitsbedingter Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist. Die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge sind im Anhang der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) aufgelistet.

Der Arbeitgeber erhält über die oder den Beschäftigten ohne dessen Einwilligung keine gesundheitsbezogenen Ergebnisse. Folglich enthält die ärztliche Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber keine Informationen über mögliche gesundheitliche Bedenken. Wenn die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt feststellt, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten nicht ausreichen, hat er dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und ihm geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst

- ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese inkl. Arbeitsanamnese und individueller Aufklärung
- erforderliche körperliche und klinische Untersuchungen\*
- ggf. Biomonitoring\* (z. B. im Blut oder Urin)
- ggf. Impfangebot (bei tätigkeitsbedingt erhöhtem Infektionsrisiko)

\* Voraussetzung ist das Einverständnis der bzw. des Beschäftigten

## Beispiele für Vorsorgeanlässe im Anhang der ArbMedVV für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	P bzw. A (siehe dazu Liste im Anhang der <b>ArbMedVV</b> , Teil 1)
Feuchtarbeit*	P bei regelmäßig $\geq 4$ h/Tag A bei regelmäßig $> 2$ h/Tag
Getreide- und Futtermittelstäube	P $> 4$ mg/m <sup>3</sup> E-Staub A $> 1$ mg/m <sup>3</sup> E-Staub
Mehlstaub	P $> 4$ mg/m <sup>3</sup> A $\leq 4$ mg/m <sup>3</sup>
sonstige sensibilisierend wirkende Stoffe	A
Infektionsgefährdung, z. B. Geflügelschlachtung	P ( <i>Chlamydochlorella psittaci</i> )
extreme Kältebelastung	P ( $\leq -25$ Grad Celsius)
Lärm ( $L_{EX, 8h}/L_{pC, peak}$ )	P ( $\geq 85$ dB(A)/137 dB(C)) A ( $> 80$ dB(A)/135 dB(C))
Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	A (siehe dazu Anhang der <b>ArbMedVV</b> , Teil 3 (2) Nr. 4)
Atemschutzgeräte	P Gruppe 2 und 3 A Gruppe 1
Bildschirmarbeit	A
Regelmäßige Sonnenexposition mit Hautkrebsgefahr	A $\geq 1$ h (bei Tätigkeiten im Freien im Zeitraum April – September, zwischen 11–16 Uhr, ab einer Dauer von einer Stunde pro Arbeitstag, an mindestens 50 AT pro Jahr)

\* weitere Kriterien sind der aktuellen TRGS 401 (Stand 11/2022) zu entnehmen

## Eignungsuntersuchungen

Wie geht der Unternehmer vor, wenn er aufgrund seiner Fürsorgepflicht bei Tätigkeiten mit erhöhter Fremd- oder Eigengefährdung (z. B. bei Staplerfahren oder bei Absturzgefährdung) die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen benötigt? Er wird in diesen Fällen Eignungsuntersuchungen veranlassen. Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, enthält die ärztliche Bescheinigung von Eignungsuntersuchungen Aussagen zu gesundheitlichen Bedenken. Eignungsuntersuchungen können für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz sinnvoll und wichtig sein, gehören aber nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV (siehe hierzu auch die DGUV-Information 150-010).

# Übertragung von Unternehmerpflichten

## Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

## Prämienverfahren

Seit dem 1. 1. 2014 bietet die BGN allen Branchen ein Prämienverfahren an.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 500 € Mindestprämie und 100.000 € Maximalprämie.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen. Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jeden Jahres im Internet unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2024 können Sie ab dem 01.10.2024 abfordern über

- Internet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386
- E-Mail: [Prämienverfahren@bgn.de](mailto:Prämienverfahren@bgn.de)
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder via Extranet elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.2025) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch.

Sofern Sie sich vorab dafür im Extranet verifiziert haben, können Sie den Prämienbescheid und das Zertifikat sowie das Label „Prämierter Betrieb“ elektronisch abrufen. Es erfolgt dann kein Postversand dieser Unterlagen. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.

Wir empfehlen einen regelmäßigen Blick in die Modellprojektliste (Bonus Block C) im Internet. Bei Teilnahme an einem der detailliert beschriebenen Projekte – die sich auch für Handwerksbetriebe eignen – erhalten Sie 10 Prämienpunkte.

# Das Verkehrssicherheitsangebot der BGN

Die BGN berät Mitgliedsunternehmen in Fragen der Verkehrssicherheit und unterstützt sie durch eine Vielzahl von Angeboten bei der Planung und Durchführung betrieblicher Verkehrssicherheitsarbeit. Betriebe, die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umsetzen, können damit auch am BGN-Prämienverfahren teilnehmen.

## Ihre Ansprechpartner:

Frau Auer  
Tel.: 0621 4456-3419  
Frau Grabe  
Tel.: 0621 4456-3423  
Herr Habenicht (Sachgebietsleitung)  
Tel.: 0621 4456-3440  
Fax: 0800 1977 5531 6290  
E-Mail: [verkehrssicherheit@bgn.de](mailto:verkehrssicherheit@bgn.de)



## Das Angebot der BGN zu Fahrertrainings

Die BGN bezuschusst drei Arten von Fahrertrainings:

### 1. Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien und dem Qualitätssiegel des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) für Fahrer von Pkw, Lkw und Transportern sowie für Fahrer motorisierter Zweiräder.

Diese Trainings finden meist auf speziellen Trainingsplätzen – außerhalb des Straßenverkehrs – statt.

Als Teilnehmer eines Fahrsicherheitstrainings

- lernen Sie, Gefahren frühzeitiger zu erkennen,
- werden Sie motiviert und befähigt, Gefahren zu vermeiden,
- trainieren Sie die wichtigsten Fahrtechniken, um Unfälle zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu vermindern.

Gutscheine für Fahrertrainings haben einen Gegenwert von 75 € und können telefonisch, per Fax oder per E-Mail bestellt werden.

#### Bitte beachten Sie:

Die Gutscheine sind nur im jeweils laufenden Kalenderjahr gültig. Das Jahr ist eingedruckt. Bitte geben Sie dem Trainingsausrichter nur aktuelle Gutscheine.

Pro Person kann nur ein Gutschein verwendet werden.

Die Kosten des Trainings können höher sein als unser Zuschuss. Bitte fragen Sie beim Trainingsveranstalter nach.

#### Wichtig!

Setzen Sie sich mit uns bitte frühzeitig in Verbindung, wenn Sie Fahrsicherheitstrainings für größere Gruppen planen.

Nur wenn Trainings von Umsetzern durchgeführt werden, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt sind, kann der Zuschuss gewährt werden.

Alle anerkannten Anbieter sind im Internet unter folgendem Link aufgeführt:

[http://www.dvr.de/site/sht\\_anbieter.aspx?qsr=1](http://www.dvr.de/site/sht_anbieter.aspx?qsr=1)